



An das
Bundeskanzleramt
Minoritenplatz 3
1014 Wien

Wien, am 27.08.2008

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Asylgerichtshofgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Wachebediensteten- Hilfeleistungsgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2008)
BKA-920.196/0002-III/1/2008

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD erlauben sich zu oa Bundesgesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

zu Art 6 (Änderung des RStDG)

§ 108 a RStDG:

Das RStDG sieht in den Bestimmungen des § 104 als Disziplinarstrafe u.a. die Dienstentlassung vor.

Nach den Erläuterungen zu § 104 RStDG (Spehar/Fellner, RDG-GOG, 3. Auflage, Anmerkung 7) beruht die Möglichkeit der Entlassung auf der Überlegung des Gesetzgebers, dass das Gewicht des einem Dienstvergehen zugrunde liegenden Gesinnungs- und Handlungsunwertes sowie die Schwere der verschuldeten Rechtsgutbeeinträchtigung so hoch sein können, dass das Dienstverhältnis mit dem betreffenden Richter (oder Staatsanwalt) zur Gänze aufgelöst werden muss. Bei einem Richter (Staatsanwalt), der sich gravierender, selbst strafgerichtlich zu ahndender Verletzungen der Amtspflichten schuldig gemacht hat, ist die Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses unvertretbar.

Die nunmehr im § 108 a vorgesehene Regelung ist unter diesem Aspekt überflüssig und wird daher abgelehnt.

Insbesondere lässt die Regelung es völlig offen, was und wer im letzten Halbsatz mit dem Begriff "Justiz" gemeint ist. Schlussendlich könnte dies auch das politische Organ Bundesminister für Justiz, der in diesem Sinn wohl auch Teil der "Justiz" ist, sein. Damit wäre aber dem politischen Einfluss auf das richterliche und staatsanwaltschaftliche Disziplinarverfahren Tür und Tor geöffnet. (Beispiel: Der Justizminister - als Teil der Justiz - erklärt nach einem Disziplinarvergehen eines Richters oder Staatsanwaltes dass sein Vertrauensverhältnis zum Betroffenen im Sinne des geplanten § 108 a RStDG grundlegend zerstört ist).

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD ersuchen darum, diese Neuregelung ersatzlos abzulehnen.

Mag. Werner Zinkl
Präsident

Dr. Klaus Schröder
Vorsitzender